

MERKBLATT

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Inhalt

- I. Überblick
- II. Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?
- III. Begünstigte Handwerkerleistungen
- IV. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsleistungen
- V. Anspruchsberechtigung und Nachweis der Aufwendungen
- VI. Ermittlung und Höhe der Steuerermäßigung

I. Überblick

Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung können Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** sowie für **haushaltsnahe Dienstleistungen** einschließlich **Pflege- und Betreuungsleistungen** durch Steuerermäßigungen profitieren. Die steuerliche Förderung umfasst dabei die Lohnkosten für die ausgeführten Arbeiten sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt. Soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z. B. im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können, kommt eine (zusätzliche) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Frage. Hier besteht kein Wahlrecht. Seit dem 1. 1. 2011 gibt es für alle öffentlich geförderten Maßnahmen, für die ein steuerfreier Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen in Anspruch genommen wird, keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen mehr.

II. Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

1. Grundsatz und Beispiele

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die keine handwerklichen Leistungen (s. unten Kapitel III) sind, gewöhnlich durch die Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden (können) und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister beauftragt wird. Beispiele für **begünstigte** haushaltsnahe Dienstleistungen sind:

- Hausarbeiten wie Reinigung, Fensterputzen, Bügeln,
- Gartenpflege wie Rasenmähen, Heckenschneiden,
- Hausmeisterdienste und Hausreinigung (Treppenhaus),
- Kleidungs-/Wäschepflege im Haushalt des Steuerpflichtigen, und
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen etc.

Nicht begünstigt sind dagegen Tätigkeiten, wie z. B.

- Nachhilfeunterricht,
- personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur-, Kosmetikleistungen, Fuß- und Nagelpflege (s. aber unten Kapitel IV),
- Hausverwaltergebühren,
- Müllabfuhrgebühren,
- TÜV-Gebühren für Aufzug,
- Architektenleistungen,
- Kosten für die Schadensfeststellung (z. B. Rohrbruch),
- alle Arbeiten außerhalb des Grundstücks.

2. Begriff „Haushalt“

Privater Haushalt

Die Tätigkeiten müssen im „Haushalt“ des Steuerpflichtigen erbracht werden. Ob der Steuerpflichtige in einer Mietwohnung wohnt oder im Eigenheim, ist nicht entscheidend. Zum Haushalt gehören auch Zubehörräume (Keller, Dachboden) und Außenanlagen (Garten). Die Grenzen des Haushalts werden – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Der Haushalt kann im Inland, EU-Ausland oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegen.

Lebt der Steuerpflichtige in einem **Alten-, Altenwohn-, Pflegeheim oder Wohnstift**, liegt ein Haushalt vor, wenn die Räumlichkeiten mit Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich ausgestattet sind. Außerdem müssen die Räumlichkeiten vom Bewohner abgeschlossen werden können. Es muss eine eigene Wirtschaftsführung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.

Zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählt auch eine Wohnung, die dieser seinem **Kind**, für das er kindergeldberechtigt ist, zur **unentgeltlichen Nutzung** überlässt (z. B. Eigentumswohnung am Studienort).

Ebenfalls zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählt eine selbstgenutzte **Wochenend- oder Ferienwohnung** im Inland, EU-Ausland bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum.

Will ein Steuerpflichtiger umziehen und hat er bereits eine neue Wohnung oder ein neues Haus angemietet bzw. gekauft, gehören auch diese zu seinem Haushalt, wenn er tatsächlich dorthin umzieht. Reinigungskosten in der „alten“ Wohnung sind im (ehemaligen) Haushalt erbracht, wenn sie zeitnah nach dem **Umzug** erfolgen.

III. Begünstigte Handwerkerleistungen

Wer in seinem Haushalt anfallende Reparaturen, Wartungs- und Renovierungsarbeiten von Handwerksbetrieben ausführen lässt, kann dafür einen zusätzlichen Steuernachlass erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden (können), oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Der beauftragte Handwerker muss nicht in der Handwerksrolle eingetragen sein. Auch Kleinunternehmer i. S. des Umsatzsteuerrechts können beauftragt werden. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u. a.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen etc.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, v. Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück etc.

Reparaturen an Geräten im Haushalt, die im Rahmen einer Hausratsversicherung versicherbar sind, können immer als Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Handlungen, die im Zusammenhang mit einer Nutzoder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen (z. B. Anbau eines Wintergartens, Ausbau des Dachbodens für Gästezimmer mit Bad etc.).

IV. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind für die Begünstigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, d. h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch Angehörigen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem Haushalt bzw. im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden. Ausdrücklich begünstigt sind auch Aufwendungen bei Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung trotzdem insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

V. Anspruchsberechtigung und Nachweis der Aufwendungen

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn er

- **Auftraggeber** der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung war, und
- für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, und
- die Zahlung auf das Konto des Dienstleisters/Handwerkers erfolgt (Überweisung, Verrechnungsscheck) ist.

Eine Barzahlung, Baranzahlung oder Barteilzahlung wird nicht anerkannt. Der Steuerpflichtige muss die Rechnung und den Überweisungsbeleg aufheben und auf Verlangen beim Finanzamt vorlegen.

Wenn eine **Wohnungseigentümergeinschaft**

Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung ist, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung nur in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung

- die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind und
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (s. unten Kapitel VI) ausgewiesen ist, und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers individuell errechnet worden ist.

Die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen kann entweder die steuerpflichtige pflegebedürftige Person oder deren Angehörige in Anspruch nehmen, wenn diese für die **Pflege- und Betreuungsleistungen** aufkommen, die in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden.

Der **Mieter** kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die im Auftrag des Vermieters für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Treppenhausreinigung) oder für handwerkliche Tätigkeiten entstanden sind. Der Vermieter muss den Anteil des Mieters in der Nebenkostenabrechnung gesondert – und nach den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen getrennt – auführen oder durch eine Bescheinigung nachweisen.

Für **Heimbewohner** gilt Entsprechendes wie für den Mieter. Nur für die tatsächlich und individuell nachweisbar für den Heimbewohner erbrachten Dienstleistungen wird die Steuerermäßigung gewährt.

VI. Ermittlung und Höhe der Steuerermäßigung

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten. Das sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und etwaiger Mehrwertsteuer. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren sind mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln (z. B. Reinigungsmittel) nicht begünstigt.

Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung ermittelt werden können. Dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist jedoch nicht erforderlich.

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen ist ausgeschlossen, soweit diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören oder wie solche behandelt werden. Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit sachgerecht aufzuteilen. Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beträgt 20 % der Kosten, maximal 1.200 € pro Jahr.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt 20 % der Aufwendungen eines Haushalts, begrenzt auf 4.000 € im Jahr.

Die Steuerermäßigungsbeträge werden von der ermittelten Einkommensteuerzahllast direkt abgezogen. Wer in einem Jahr keine Einkommensteuer zahlt, kann daher keinen Abzug von der Steuerschuld vornehmen. Laut Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2009 kann der Steuerpflichtige weder die Erstattung eines „Anrechnungsüberhangs“ noch die Feststellung einer rück- oder vortragsfähigen Steuerermäßigung beanspruchen.